

II 285

und Gregor einfach halbieren kann, ist ohne Kenntnis und Vergleich beider Ausgaben und ohne genaue Kenntnis der für jede von beiden aufgewendeten Arbeit nicht zu beurteilen. Aber jedenfalls muß für die Lex Salica mindestens RM 750.- jährlich in Anrechnung gebracht werden(auf Grund der ursprünglichen Vereinbarung von 1918). Das wären ungefähr RM 8000.- .Dieser Betrag wäre, wenn die Ausgabe gelungen ist, zwar nach Maßgabe der bei den Monumenta üblichen Honorare als sehr hoch zu bezeichnen; immerhin wäre dieser Betrag namentlich dann zu tragen, wenn Herr Krusch in großem Umfange die ~~komplizierten~~ Handschriften herangezogen hat(und nach seinen mündlichen Mitteilungen in den Sitzungen der Zentraldirektion nehme ich das an).

Die Honorarfrage ist immer nach dem Herkommen unter Würdigung der einzelnen Arbeit entschieden worden. Schriftliche Verträge mit den Editoren waren im allgemeinen m.W. nicht üblich(ich selbst habe mit den Vertragsabschlüssen außerhalb meiner Abteilung nie etwas zu tun gehabt). Wie hoch die Honorare für größere, schwierige Arbeiten waren, müssen die Akten und Abrechnungen ergeben. Dies könnte noch festgestellt werden.

Herr Krusch wünscht nun noch ein zusätzliches Honorar für die Besorgung des Druckes. Wäre er ein gesunder, frischer Mann, so könnte man dies nach den bisher empfangenen Honorarbeträgen wohl ablehnen. Doch er ist so gut wie blind und sehr krank, alt, hilflos in fast jeder körperlichen Beziehung. Er kann rechtlich sich auf den Standpunkt stellen, daß ~~der~~ nach Abgabe des Manuskripts zu jeder weiteren Tätigkeit an der Ausgabe unfähig ist, daß sie ihm - namentlich wenn er keine Unterstützung erhält - unverschuldet unmöglich ist. Dann beständen nach § 323 BGB. beiderseits keine weiteren Verpflichtungen mehr(eine andere Frage wäre, ob für das Manuskript ein übermäßiges Honorar gezahlt worden ist, was dann nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuzahlen wäre, aber nur insoweit, als es nicht verbraucht ist). Natürlich könnte sich das Reichsinstitut auch seinerseits auf den Standpunkt stellen, daß Herr Krusch nicht mehr in der Lage wäre, den Druck durchzuführen, so daß auch aus diesem Grunde alle weiteren Verpflichtungen aufgehört hätten.

Es ist für das Reichsinstitut indessen bedenklich, die Arbeit eines so großen Meisters der Edition auf diese Weise abzulehnen. Ein Erfolg der ganz schwierigen Arbeit ist nur dann zu hoffen, wenn die Edition unter Mitwirkung Kruschs(der ja vielerlei Auskünfte geben muß) und unter Heranziehung einer besonders geeigneten Kraft(wie es bei der Gregorausgabe geschehen konnte) gedruckt wird. Auf die sachlichen Aussichten einer solchen Unternehmung kann ich mich in diesem rechtlichen Gutachten nicht einlassen.

Freund-

die

nz

hen *Heist*

ss

l

u

licht

nen

lt

e -

le

leell

afge-

ssen-

nn

un-

ent-

re-

bitt

h;es
n